

## Rechtsnatur des § 284 BGB

Mittlerweile ist weitgehend anerkannt, dass § 284 BGB nicht lediglich Haftungsausfüllungsnorm, sondern eine eigene Anspruchsgrundlage ist. Umstritten ist aber die nähere dogmatische Einordnung der Norm, v.a.

### Streitstand

ob § 284 BGB als Aufwendungsersatz *sui generis* oder als besonderer Schadensersatzanspruch anzusehen ist.

### a) Theorie vom Aufwendungsersatz *sui generis*

Zum Teil sieht man in § 284 BGB einen Anspruch eigener Art gesehen.

#### Argumente:

- „Aufwendungen“ sind *freiwillige*, „Schäden“ jedoch *unfreiwillige* Vermögensopfer (Stichwort: **Aufwendung** ≠ **Schaden**). Nach der Gegenauffassung hätte es in § 284 BGB nicht „anstelle“, sondern etwa „Schadensersatz in Form des Aufwendungsersatzes“ heißen müssen.
- Aus **§§ 437 Nr.3 und 634 Nr.4 BGB** ergibt sich, dass entweder Schadens- oder Aufwendungsersatz nach § 284 BGB verlangt werden kann, dass also beide gleichwertig nebeneinander stehen.

### b) Theorie vom besonderen Schadensersatzanspruch

Andere sehen in § 284 BGB eine besondere Art des Schadensersatzanspruchs.

#### Argumente:

- Eine weitere dogmatische Kategorie wäre eine unnötige Verkomplizierung.
- Das Wort „anstelle“ bezieht sich nur auf „statt der Leistung“, nicht auf alle Schadensersatzarten. (Stichwort: „**anstelle**“ => „**statt der Leistung**“)
- Der **Gesetzgeber** versteht § 284 BGB – entsprechend der systematischen Stellung – als Ergänzung der allgemeinen Regeln über den Schadensersatz. (Stichwort: **systematische Stellung in den 280 ff.**)

### Hinweise

- Praktische Bedeutung erlangt der Streit zB im Rahmen von § 475 III BGB.

**Fundstelle:** Stoppel, ZGS 2006, 254, 256f.